

1. Geltung der Einkaufsbedingungen

- 1.1. Die Biohort GmbH, im Folgenden kurz „Biohort“ genannt, bezieht Waren und Leistungen ausschließlich aufgrund dieser Einkaufsbedingungen, auch wenn sie bei mündlichen und fernmündlichen Verhandlungen nicht besonders erwähnt werden.
- 1.2. Die nachstehenden Einkaufsbedingungen gelten für die von Biohort erteilte Bestellung und auch für alle künftigen Geschäfte aus laufenden Geschäftsbeziehungen, auch wenn darauf nicht ausdrücklich verwiesen wird. Diese Einkaufsbedingungen bilden einen integrierenden Bestandteil aller Verträge, soweit nicht im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich Abweichendes vereinbart wird.
- 1.3. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten, die mit diesen Einkaufsbedingungen im Widerspruch stehen, gelten auch dann nicht, wenn Biohort nicht ausdrücklich widersprochen hat. Ergänzende oder abweichende Vereinbarungen gelten nur insoweit, wenn diese schriftlich von Biohort spätestens bei Vertragsabschluss ausdrücklich anerkannt wurden.
- 1.4. Abweichungen von diesen Bedingungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung von Biohort.
- 1.5. Vertragserfüllungshandlungen seitens Biohort gelten nicht als Zustimmung zu den von unseren Bedingungen abweichenden Vertragsbedingungen.

2. Angebote

- 2.1. Der Lieferant hat die Mengen und die Beschaffenheit genau auf unsere unverbindliche Anfrage abzustimmen und etwaige Abweichungen im Angebot deutlich hervorzuheben. Sind in der Anfrage ungefähre Mengen (zB „circa“) genannt, stimmt der Lieferant Über- und Unterschreitungen in unseren Bestellungen in einem zur Auftragssumme verhältnismäßig geringfügigen Ausmaß zu.
- 2.2. An Biohort gerichtete Angebote und Kostenvoranschläge sind für den Lieferanten verbindlich und für Biohort kostenlos zu erstellen. Diese begründen für Biohort jedoch keine Verpflichtungen.
- 2.3. Im Falle einer Angebotslegung an uns ist der Anbieter/Lieferant daran mindestens sechs Wochen ab Zugang dieses Angebots an uns gebunden.
- 2.4. Zeichnungen, Prüfnachweise für technische Geräte und alle sonstigen Unterlagen sind uns stets kostenlos zu erstellen.

3. Bestellungen, Auftragsbestätigungen

- 3.1. Bestellungen sind für Biohort nur in schriftlicher Form verbindlich. Mündlich oder fernmündlich erteilte Bestellungen sowie Ergänzungen, Abänderungen und Abweichungen jedweder Art bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung. Bestelltag ist das Datum unserer Bestellung.
- 3.2. Sämtliche Bestellungen von Biohort sind nur dann verbindlich, wenn sie innerhalb von 3 Tagen ab dem Datum der Bestellung vom Lieferanten schriftlich und vollinhaltlich angenommen werden. Die schriftliche Auftragsbestätigung ist per E-Mail an einkauf@biohort.at zu senden. Langt die schriftliche Auftragsbestätigung innerhalb dieser Frist nicht bei Biohort ein, gilt, sofern Biohort die Bestellung nicht widerruft, gleichwohl der Inhalt der Bestellung als Auftragsbestätigung.

4. Lieferung, Verpackung und Versand

- 4.1. Der im Bestellschreiben genannte Liefertermin ist als Fixtermin verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins ist der Eingang der vollständigen und vertragsgemäßen Lieferung der Ware bzw. Leistung bei Biohort. Vorablieferungen sind nur mit Zustimmung von Biohort und bei Rechnungsstellung zum vereinbarten Termin zulässig.
- 4.2. Sind Verzögerungen zu erwarten, so hat der Lieferant dies unter Angabe der Gründe und der mutmaßlichen Dauer unverzüglich schriftlich Biohort mitzuteilen, sowie bei erheblichen Verzögerungen - die Entscheidung von Biohort über die Aufrechterhaltung des Auftrages einzuholen.
- 4.3. Der Lieferant wird, um zugesagte Termine einhalten zu können, gegebenenfalls schnellere Transportmittel benutzen, ohne dass die daraus anfallenden zusätzlichen Kosten Biohort zusätzlich in Rechnung gestellt werden können.
- 4.4. Bei erheblichen Verzögerungen ist eine gesonderte Entscheidung von Biohort über die Aufrechterhaltung des Auftrages einzuholen. Biohort kann in diesem Fall ohne weitere Nachfristsetzung durch bloße Erklärung vom Vertrag zurücktreten. Aus dem Verzug resultierende Schäden und Kosten zulasten Biohort können geltend gemacht werden.
- 4.5. Die Lieferung erfolgt für Biohort frachtfrei (DDP gem. Incoterms 2010) an den angegebenen Lieferort. Der von Biohort angegebene Lieferort bzw. Bestimmungsort gilt als Erfüllungsort für die Lieferungen des Lieferanten. Eine Lieferung gilt nur dann als erfolgt, wenn der Empfang durch Biohort gegenüber dem Lieferanten oder seinem Beauftragten schriftlich bescheinigt wird. Nachnahmesendungen werden von Biohort nur nach Genehmigung angenommen.
- 4.6. Der Sendung sind Versandpapiere, wie Lieferscheine, Packzettel und dergleichen in einfacher Ausführung beizufügen. In allen Schriftstücken sind die Bestellnummern und die in der Bestellung geforderten Kennzeichnungen von Biohort

anzugeben. Spätestens bei Warenausgang sind Lieferscheine bzw. detaillierte Packlisten als Aviso per Mail an **wareneingang@biohort.at** zu senden.

- 4.7. Die zur Versendung bestimmten Gegenstände müssen sachgemäß verpackt sein. Die durch unsachgemäße Verpackung entstandenen Verluste und Beschädigungen der Sendung gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Wird eine Sendung in beschädigter Verpackung angeliefert, ist Biohort berechtigt, die Sendung ohne inhaltliche Prüfung auf Kosten des Lieferanten zurückzusenden.
- 4.8. Wird bei der Verpackung Holz verwendet, so muss dieses den jeweils geltenden gemeinschaftsrechtlichen (EU) Phytosanitär-Bestimmungen entsprechen, wofür ausschließlich der Lieferant verantwortlich und zuständig ist.
- 4.9. Sofern sich der Lieferant an einem flächendeckenden System der Verpackungsentsorgung in Österreich (wie zB der ARA = Altstoff Recycling Austria AG) beteiligt, ist schon im Angebot, aber auch in jedem Lieferschein und in jeder Rechnung folgende rechtsverbindliche Erklärung aufzunehmen: „Die Verpackung aller angeführten Waren ist über die Lizenznummer entpflichtet“. Zusätzliche Entgelte oder Kosten, wie etwa Pfandgelder oder Entsorgungskosten, werden von Biohort nicht anerkannt. Unterlässt der Lieferant eine solche Entpflichtungserklärung, so ist Biohort berechtigt, die Entsorgung durch Dritte auf Gefahr und Kosten des Lieferanten vornehmen zu lassen bzw. die entsprechenden Kosten in Abzug zu bringen.

5. Preise

- 5.1. Die in den Bestellungen angeführten Preise verstehen sich stets als Netto - Festpreise, außer es ist etwas anderes vereinbart. Gegebenenfalls ist den Festpreisen die gesetzliche Umsatzsteuer von derzeit 20% hinzuzurechnen.
- 5.2. Bei innergemeinschaftlichem Erwerb hat der Lieferant aus einem anderen EU-Mitgliedsstaat keine Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen, sondern seine Umsatzsteueridentifikationsnummer (UID) anzuführen.
- 5.3. Die Preise sind Fixpreise. Auch in der Zwischenzeit eingetretene Preiserhöhungen durch die Lieferanten des Lieferanten, bei Rohstoffen, Löhnen, Betriebskosten, Gebühren, Steuern oder Zölle und Ähnliches rechtfertigen keine Preiserhöhung. Preisgleitklauseln und dergleichen werden von Biohort nicht akzeptiert.
- 5.4. Mangels anderer ausdrücklicher Vereinbarungen verstehen sich die Preise, die uns vom Lieferanten genannt werden, inklusive aller Abgaben und Nebenkosten einschließlich Transportkosten.

6. Rechnung und Zahlung

- 6.1. Rechnungen sind unverzüglich nach Lieferung in einfacher Ausfertigung per Post oder Mail an **rechnung@biohort.at** einzureichen. In den Rechnungen sind die von Biohort angegebenen Bestellnummern und die in der Bestellung geforderten Kennzeichnungen anzuführen. Bei Rechnungen über Werkleistungen sind zudem Kopien der bestätigten Lohn- oder Stundenzettel beizulegen.
- 6.2. Zahlungsfristen beginnen mit dem Tag des Rechnungszuganges, jedoch nicht vor dem Eingang der Lieferung. Die Zahlung erfolgt, sofern nichts anders vereinbart, innerhalb von 14 Tagen nach Lieferung bzw. Abnahme der Gesamtleistung mit 2% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto.
- 6.3. Sollte die Abrechnung vereinbarungsgemäß in Teilbeträgen erfolgen, verliert Biohort den Skontoauszug für die rechtzeitig entrichteten Teilbeträge jedenfalls nicht, wenn andere Teilbeträge nicht innerhalb der Skonto- bzw. Fälligkeitsfrist bezahlt werden.

7. Zurückbehaltungsrecht, Aufrechnung, Abtretung

- 7.1. Ein Aufrechnungsverbot wird von Biohort nicht anerkannt, vielmehr sind wir jedenfalls berechtigt, gegebenenfalls mit allen uns gegen den Vertragspartner zustehenden Ansprüchen aufzurechnen.
- 7.2. Bei Vorliegen eines gewährleistungspflichtigen Mangels ist Biohort berechtigt, bis zur ordnungsgemäßen Mängelbeseitigung die Zahlung in Höhe eines, unter Berücksichtigung des Mangels, entsprechenden Teils des Entgeltes zurückzubehalten.
- 7.3. Die Auftragsweitergabe durch den Lieferanten an Dritte, weder zur Gänze noch teilweise, sowie die Abtretung/Übertragung der sich aus dem Auftrag ergebenden Ansprüche/Rechte bedarf der vorherigen Zustimmung von Biohort.

8. Beistellung von Biohort, Ersatzteilversorgung

- 8.1. Von Biohort gegebenenfalls beigestellte Fertigungsmittel wie Gesenke, Lehren, Matrizen, Modelle, Muster, Werkzeuge, Zeichnungen und dergleichen bleiben dessen Eigentum. Der Lieferant hat sie getrennt und für Biohort jederzeit erreichbar zu lagern, sowie als Eigentum von Biohort zu kennzeichnen und sorgfältig zu behandeln. Auf Verlangen von Biohort sind diese unverzüglich herauszugeben und hiervon angefertigte Kopien, Abschriften etc. zu vernichten. Auf Verlangen von Biohort hat der Auftragnehmer hierüber eine schriftliche Bestätigung abzugeben. Die Rücklieferung muss in ordnungsgemäßem Zustand erfolgen. Der Lieferant hat die Beistellung auf seine Kosten gegen

Brand, Diebstahl bzw. Verlust und jegliche Beschädigung zu versichern. Etwaige Urheber- und Schutzrechte verbleiben bei Biohort.

- 8.2. Fertigungsmittel, die der Lieferant herstellt oder beschafft, sind nach Beendigung der letzten Serienfertigung für Biohort über einen Zeitraum von 10 Jahren für den Ersatzbedarf einsatz- und lieferbereit zu halten. Der Lieferant hat Biohort während dieses Zeitraums auf Verlangen mit den, unter Verwendung der vorbezeichneten Fertigungsmittel herzustellenden Gegenstände zu beliefern.
- 8.3. Die dem Lieferanten überlassenen oder nach Angaben von Biohort hergestellten Fertigungsmittel dürfen ohne ausdrückliche schriftliche Einwilligung von Biohort weder veräußert, sicherungsübereignet, verpfändet, vervielfältigt oder in sonstiger Weise einem Dritten zugänglich gemacht werden. Gleiches gilt für die mit Hilfe der vorbezeichneten Fertigungsmittel hergestellten Gegenstände.
- 8.4. Das Recht, die aus Anlass des Auftrags entstehenden Entwicklungen und die sich daraus ergebenden Weiterentwicklungen im Rahmen von Patent oder anderen Schutzrechten zu verwerten, steht allein Biohort zu.

9. Schutz von Plänen und Unterlagen / Geheimhaltung

- 9.1. Von uns zur Verfügung gestellte Pläne, Skizzen und sonstige Unterlagen wie Prospekte, Kataloge, Muster, Präsentationen und Ähnliches bleiben geistiges Eigentum von Biohort. Jede Verwendung, insbesondere die Weitergabe, Vervielfältigung, Veröffentlichung und Zurverfügungstellung einschließlich des auch nur auszugsweisen Kopierens, bedarf unserer ausdrücklichen Zustimmung.
- 9.2. Sämtliche unter 9.1 angeführte Unterlagen können jederzeit von Biohort zurückgefordert werden und sind Biohort jedenfalls unverzüglich unaufgefordert zurückzustellen, wenn der Vertrag nicht zustande kommt.
- 9.3. Der Lieferant hat alle ihm aus der Geschäftsbeziehung zu Biohort bekannt werdenden internen Informationen als Geschäftsgeheimnisse vertraulich zu behandeln. Dies gilt insbesondere gegenüber Dritten.
- 9.4. Die lediglich zu Auftragsabwicklung notwendigen Daten können sowohl Biohort als auch der Lieferant unter Beachtung der Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes für eigene Zwecke verarbeiten.

10. Gewährleistung

- 10.1. Die Annahme der Lieferung erfolgt unter Vorbehalt sämtlicher Rechte, insbesondere der Mängelansprüche aus mangelhafter (offenen wie bei verdeckten Mängeln) und/oder verspäteter Lieferung. Haftungsausschlüsse des Lieferanten, insbesondere aus dem Titel Gewährleistung oder Schadenersatz, werden nicht akzeptiert.
- 10.2. Die Gewährleistungsfrist beträgt – unbeschadet längerer gesetzlicher oder vertraglicher Fristen – zwei Jahre. Diese Frist beginnt mit Ingebrauchnahme der gelieferten Ware, frühestens jedoch 6 Wochen nach Eingang der Ware bei Biohort.
- 10.3. Der Lieferant hat auf Verlangen von Biohort mangelhafte Teile der Lieferung oder Leistung unverzüglich auf seine Gefahr und Kosten gegen mängelfreie auszutauschen und die Ware dem Vertrag entsprechend gebrauchsfertig/verwendbar zu machen. Biohort ist in dringenden Fällen auch berechtigt, nach Verständigung des Lieferanten, Mängel selbst ohne Nachfrist auf Kosten des Lieferanten zu beheben oder durch Dritte auf Kosten des Lieferanten beheben zu lassen, ohne dass hierdurch Ansprüche von Biohort aufgrund dieser Mängel beeinträchtigt werden würden. Ist Gefahr im Verzug, so kann Biohort selbst ohne Verständigung des Lieferanten auf diese Weise vorgehen. Ist eine Nachfrist zu beachten oder zu setzen, so gilt eine solche von 14 Tagen als angemessen.
- 10.4. Die Entscheidung, ob Verbesserung (Reparatur), Austausch der Sache, Preisminderung oder – sofern es sich um einen wesentlichen Mangel handelt – Wandlung begehrt wird bleibt Biohort vorbehalten. Verlangt Biohort Verbesserung, so hat der Lieferant während der Gewährleistungsfrist auftretende Mängel auf seine Gefahr und Kosten unverzüglich zu beheben und die Ware dem Vertrag entsprechend gebrauchsfertig/verwendbar zu machen.
- 10.5. Der Lieferant garantiert Biohort ausdrücklich Mängelfreiheit während der Gewährleistungsfrist.
- 10.6. Der Ausschluss des Regressanspruches gem. § 933b ABGB wird von uns nicht akzeptiert.

11. Schutzrechte

- 11.1. Mit dem vereinbarten Preis ist der Erwerb der gewerblichen Schutzrechte, insbesondere von Patenten, soweit abgegolten, als deren Erwerb für Biohort zur freien Benützung, zur teilweisen oder vollständigen Erneuerung und zur Weiterveräußerung des Liefergegenstands erforderlich ist.
- 11.2. Soweit Lizenzen notwendig sind, hat sie der Lieferant auf seine Kosten zu beschaffen. Erfindungen des Lieferanten dürfen bei Durchführung des Auftrags kostenlos durch Biohort benutzt werden.
- 11.3. Der Auftragnehmer hat Biohort bei Verletzung fremder Schutzrechte im Zusammenhang mit der bestellten Lieferung oder Leistung schad- und klaglos zu halten.

12. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht und Streitvereinbarung

- 12.1. Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist der Bestimmungsort.
- 12.2. Zur Entscheidung aller aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist das am Sitz des Unternehmens Neufelden im Mühlkreis, Österreich, sachlich zuständige Gericht örtlich zuständig. Biohort ist aber auch berechtigt, den Lieferanten bei dem, für seinen Sitz oder Wohnsitz maßgeblichen Vorschriften sachlich und örtlich zuständigen Gericht zu belangen.
- 12.3. Auf Rechtsstreitigkeiten aus dem Vertrag ist österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und des IPR-Gesetzes anzuwenden.
- 12.4. Im Falle von Streitigkeiten ist der Lieferant nicht berechtigt, seine vertraglichen Leistungen zurückzuhalten oder gar einzustellen.

13. Schlussbestimmungen

- 13.1. Jede geschäftliche Korrespondenz ist ausschließlich mit der Einkaufsabteilung von Biohort abzuwickeln.
- 13.2. Auf den für Biohort bestimmten Papieren, wie Frachtbriefen, Versandanzeigen, Lieferscheinen, Packzetteln, Rechnungen, Änderungsanzeigen udgl. und in der gesamten Korrespondenz ist die Biohort Bestellnummer anzuführen bzw. dafür zu sorgen, dass diese angeführt wird. Für Nachteile infolge Missachtung dieser Verpflichtung hat der Lieferant Biohort einzustehen.
- 13.3. Der Lieferant hat sich im gesamten Schriftverkehr, insbesondere auch bei Beschriftungen, Produktbeschreibungen, Bedienungsvorschriften und -anleitungen etc., stets der deutschen Sprache zu bedienen.
- 13.4. Der Lieferant darf hinsichtlich der Zusammenarbeit nur nach vorheriger Einholung einer schriftlichen Zustimmung von Biohort mit der Geschäftsverbindung werben. Ein Widerruf von Biohort kann jederzeit ohne Angabe von Gründen erfolgen und hat die sofortige Löschung/Unterlassung der weiteren Verwendung (für Werbezwecke, Referenzlisten, Pressemitteilungen etc.) ohne Anspruch auf Kostenersatz zur Folge.
- 13.5. Sämtliche Vereinbarungen, nachträgliche Änderungen, Ergänzungen, Nebenabreden usw. bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform, somit auch der Originalunterschrift oder der sicheren elektronischen Signatur.

14. Salvatorische Klausel

Sofern eine Regelung der vorliegenden Einkaufsbedingungen unwirksam sein sollte, berührt dies die Wirksamkeit der Einkaufsbedingungen im Übrigen nicht. Biohort und der Lieferant verpflichten sich jedoch in diesem Fall, eine eventuell unwirksame Bestimmung mit Vereinbarung durch eine im beiderseitigen Interesse liegende, im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende und wirksame Regelung schriftlich zu ersetzen.